

## Synopse

### Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 wird vor dem Wort "Hauptschulen" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschulen," eingefügt.
2. § 4 Abs. 4 entfällt. Der (bisherige) Absatz 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
3. Im § 4 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge "geändert durch BGBl. I Nr. 44/2009" ersetzt durch die Wortfolge "geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012".

### Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten mit 1. September 2012 in Kraft.

### Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs, der Wirtschaftskammer Niederösterreichs, des Bundes und der Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 besteht.

### Der Bund hat folgende zusammengefasste Stellungnahme abgegeben:

„Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6):

Es stellt sich die Frage, weshalb bei der neuen Pflichtschulart der Neuen Mittelschule der Zusatz „NÖ“ in die Bezeichnung aufgenommen wird; weder Hauptschule noch

Polytechnische Schule weisen bislang einen derartigen Zusatz auf. Es erscheint im Übrigen auch nicht wünschenswert, die in einer Rechtsvorschrift verwendeten Begriffe mit derartigen Epitheta zu versehen, sofern nicht besondere Gründe dafür bestehen; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu jedoch nichts.“

**Anmerkung:**

*Siehe Unterlagen zum NÖ Pflichtschulgesetz*

„Im Übrigen darf auf die Ausführungen zum Niederösterreichischen Pflichtschulgesetz, GZ. BMUKK-15.114/0002-III/2/2012, verwiesen werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4):

Es wird angeregt, statt der Wortfolge „geändert durch“ besser die Wortfolge „in der Fassung“ zu verwenden.

Zu den Erläuterungen:

Es darf bemerkt werden, dass sich der Besondere Teil der Erläuterungen ausschließlich auf die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, aber nicht auf die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 bezieht.“

**Anmerkung:** *befolgt*

**Stellungnahme der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:**

„Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die „neue NÖ Mittelschule“ im § 2Abs.6 des NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015 eingefügt/eingeführt werden. Die Neue Mittelschule wurde als neue Pflichtschulart eingeführt und soll die Hauptschule bis zu Beginn des Schuljahres 2018/19 ersetzen. Diese Einführung und die damit verbundene Senkung der SchülerInnenzahl wird von Seiten der NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft begrüßt.

Wünschenswert aus Sicht der NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft unter Berücksichtigung des Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung) sind bereits bei der Konzeption von Änderungen und Neuerungen bei Schulprojekten, Kinder partizipativ einzubinden, diese geht aus den Unterlagen zur neuen Mittelschule nicht hervor.

Artikel 12 der UN – Konvention über die Rechte des Kindes

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten

frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

**Anmerkung:** *Es erscheint angebracht, Kinder bei einzelnen Schulprojekten einzubinden. Bei einer Gesetzesänderung wird eine Einbindung von Kindern nicht sinnvoll sein.*

Beratungs- und Informationsstelle:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtungen sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.